

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. August 1973

Nummer 47

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
602	31. 7. 1973	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage	407
7831	23. 5. 1973	Satzung der Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	408
7831	30. 7. 1973	Achte Verordnung zur Änderung der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG-NW)	410
	15. 8. 1973	Verordnung über die Festsetzung der Höchstzahl der aufzunehmenden Studienanfänger für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Hochschule Aachen im Studienjahr 1973/74	410

602	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage	Anlage
	Vom 31. Juli 1973	

Aufgrund der §§ 2, 4, 5 und 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 8. September 1969 (BGBl. I S. 1587), geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2157), wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage 1 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage vom 9. Dezember 1969 (GV. NW. S. 904), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 1972 (GV. NW. S. 240), wird nach Maßgabe der nachstehenden Anlage geändert.

Gemeinde-schlüssel	Kreisfreie Städte	Schlüsselzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommen- und Lohnsteuer
711 000	Bielefeld	0,0215584

Gemeinde-schlüssel	Reg.-Bez. Münster Kr. Warendorf	Schlüsselzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommen- und Lohnsteuer
540 111	Warendorf	0,0010642
112	Everswinkel	0,0001489
113	Sassenberg	0,0003270
114	Freckenhorst	0,0003527
211	Beelen	0,0001548
212	Ostenfeld	0,0000869
213	Westkirchen	0,0000916
511	Einen	0,0000144
512	Milte	0,0000484
513	Ostbevern	0,0001556
zusammen:		0,0024445

Gemeinde-schlüssel	Reg.-Bez. Detmold Kr. Gütersloh	Schlüsselzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommen- und Lohnsteuer
733 111	Borgholzhausen	0,0003332
112	Gütersloh	0,0045853
113	Halle (Westf.)	0,0009682
114	Harsewinkel	0,0007756
115	Herzebrock	0,0004715
116	Schloß Holte-Stukenbrock	0,0006816
117	Langenberg	0,0002613
118	Rheda-Wiedenbrück	0,0021981
119	Rietberg	0,0007851
121	Steinhagen	0,0008164
122	Verl	0,0006717
123	Versmold	0,0010130
124	Werther	0,0004942
zusammen:		0,0140552

Düsseldorf, den 31. Juli 1973

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L.S.) Heinz Kühn

Der Justizminister
Posser

Für den Finanzminister
Der Minister für Bundesangelegenheiten
Halstenberg

Gemeinde- schlüssel	Reg.-Bez. Detmold Kr. Herford	Schlüsselzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommen- und Lohnsteuer
735	111 Bünde 112 Enger 113 Herford 114 Hiddenhausen 115 Kirchlengern 116 Löhne 117 Rödinghausen 118 Spende 119 Vlotho	0,0024113 0,0008868 0,0045700 0,0010345 0,0006794 0,0021092 0,0003187 0,0006797 0,0011283
	zusammen:	0,0138179
Gemeinde- schlüssel	Reg.-Bez. Detmold Kr. Lippe	Schlüsselzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommen- und Lohnsteuer
737	111 Augustdorf 112 Barntrup 113 Blomberg 114 Detmold 115 Dörentrup 116 Extertal 117 Horn-Bad Meinberg 118 Kalletal 119 Lage 121 Lemgo 122 Leopoldshöhe 123 Lügde 124 Oerlinghausen 125 Salzufen, Bad 126 Schieder-Schwalenberg 127 Schlangen	0,0002841 0,0003714 0,0006107 0,0038649 0,0003105 0,0004904 0,0008012 0,0005302 0,0016323 0,0020611 0,0004732 0,0003727 0,0007861 0,0029744 0,0003179 0,0002591
	zusammen:	0,0161402
Gemeinde- schlüssel	Reg.-Bez. Detmold Kr. Minden-Lübbecke	Schlüsselzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommen- und Lohnsteuer
730	111 Espelkamp 112 Hille 113 Hüllhorst 114 Lübbecke 115 Minden 116 Oeynhausen, Bad 117 Preußisch-Oldendorf 118 Petershagen 119 Porta Westfalica 121 Rahden 122 Stemwede	0,0009322 0,0005532 0,0004964 0,0011161 0,0046584 0,0027969 0,0004182 0,0008562 0,0015420 0,0004826 0,0004170
	zusammen:	0,0142692

Es entfallen:

Kreis Detmold
Kreis Bielefeld
Kreis Halle
Kreis Lemgo
Kreis Lübbecke
Kreis Minden
Kreis Wiedenbrück

- GV. NW. 1973 S. 407.

7831

**Satzung
der Tierseuchenkasse
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe**

Vom 23. Mai 1973

Auf Grund der

§§ 16 und 25a des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG-NW) vom 4. Juni 1963 (GV. NW. S. 203), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1973 (GV. NW. S. 196)

sowie

des § 6 Abs. 1 und des § 7 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GV. NW. S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 224), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe am 23. Mai 1973 beschlossen:

I. Allgemeines**§ 1****Aufgaben der Tierseuchenkasse**

Der Landschaftsverband bedient sich zur Erfüllung der Aufgaben, die ihm in den §§ 9 bis 11 AGVG-NW übertragen sind, nach § 12 Abs. 1 AGVG-NW der Tierseuchenkasse.

II. Einnahmen**§ 2****Beiträge**

(1) Von den Besitzern von Pferden, Rindern, Schweinen und Schafen werden Beiträge erhoben, um Entschädigungen zu leisten, Beihilfen zu gewähren, die Verwaltungskosten zu bestreiten und Rücklagen zu bilden.

(2) Beiträge werden nicht erhoben

1. für Tiere, die dem Bund oder einem Land gehören;
2. für Schlachtvieh, das Viehhöfen, Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser oder sonstigen Schlachtstätten zugeführt worden ist.

§ 3**Berechnung und Einziehung der Beiträge**

(1) Die Höhe der Beiträge wird durch besondere Satzung des Landschaftsverbandes (Beitragssatzung) festgesetzt.

(2) Die Beiträge werden für Pferde, Rinder, Schweine und Schafe gesondert festgesetzt und nach der Größe der Bestände gestaffelt. Der für die genannten Tierarten in den einzelnen Bestandsgrößen festgesetzte Beitrag gilt für jedes Tier ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht.

(3) Für die Beitragspflicht ist der am Tage der letzten allgemeinen Viehzählung ermittelte Bestand maßgebend. In Gemeinden, in denen die allgemeine Viehzählung nicht jährlich durchgeführt wird, ist auf Antrag des Tierbesitzers der Tierbestand zugrunde zu legen, der am Tage der letzten allgemeinen Viehzählung in den übrigen Gemeinden bei ihm vorhanden war.

(4) Überträgt der Landschaftsverband die Veranlagung und Einziehung der Beiträge auf die Gemeinden, so hat jede Gemeinde auf Grund des Viehzählungsergebnisses ein Verzeichnis der Tierbesitzer mit ihrem für die Beitragsberechnung zugrunde zu legenden Tierbestand und des von jedem zu entrichtenden Beitrages aufzustellen. Die Beiträge sind auf Grund dieses Verzeichnisses durch die Gemeinden, bei amtsangehörigen Gemeinden durch die Ämter, zu veranlagen und einzuziehen.

Die Tierbesitzer sind unter Angabe des in der Beitragssatzung festgesetzten Fälligkeitstermins zur Zahlung aufzufordern. Die Zahlungsaufforderung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die eingezogenen Beiträge abzüglich 4 vom Hundert Veranlagungs- und Hebekosten sind unverzüglich an den Landschaftsverband – Tierseuchenkasse – abzuführen.

(5) Sofern der Landschaftsverband die Beiträge selbst veranlagt und einzieht, hat jede Gemeinde/jedes Amt das Ergebnis der Viehzählung in ein vom Landschaftsverband vorbereitetes Verzeichnis der Tierbesitzer einzutragen und dem Landschaftsverband zu übersenden. Für diese Leistung erhält die Gemeinde/das Amt je Tierbesitzer eine Vergütung, die in der Beitragssatzung festgesetzt wird.

§ 4**Besondere Kostenerstattung**

Führt die Gemeinde/das Amt auf Anforderung des Landschaftsverbandes Ermittlungen nach § 13 Absatz 3 Satz 3 und 4 AGVG-NW durch, so werden die Aufwendungen für jeden Einzelfall vom Landschaftsverband erstattet.

Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 224) bekanntgemacht. Die geänderte Paragraphenfolge der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 30. Juli 1973 (GV. NW. S. 392) ist berücksichtigt.

Münster, den 23. August 1973

Hoffmann
Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– GV. NW. 1973 S. 408.

7831

**Achte Verordnung
zur Änderung der Viehseuchenverordnung zur
Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG-NW)**
Vom 30. Juli 1973

Auf Grund des § 79 Abs. 2 und des § 17 Nr. 12 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1969 (BGBI. I S. 158), geändert durch Gesetz vom 7. August 1972 (BGBI. I S. 1363) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über Ermächtigungen zum Erlass von Viehseuchenverordnungen vom 13. April 1970 (GV. NW. S. 310) wird für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

Artikel I

Die Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG-NW) vom 24. November 1964 (GV. NW. S. 359), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 1971 (GV. NW. S. 336), wird wie folgt geändert:

In der Anlage E werden unter Abschnitt I die Worte „2. Bielefeld“, „17. Moers“, „20. Münster“, „25. Wesel“ und „26. Wuppertal“ gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Juli 1973

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Deneke

– GV. NW. 1973 S. 410.

**Verordnung
über die Festsetzung der Höchstzahl
der aufzunehmenden Studienanfänger
für den Studiengang Bauingenieurwesen
an der Technischen Hochschule Aachen
im Studienjahr 1973/74**

Vom 15. August 1973

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 6 Nr. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) wird nach Anhörung der Technischen Hochschule Aachen verordnet:

§ 1

Die Höchstzahl der aufzunehmenden Studienanfänger im Studiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Hochschule Aachen im Studienjahr 1973/74 wird wie folgt festgesetzt:

Wintersemester 1973/74
Sommersemester 1974

508 Studienanfänger
0 Studienanfänger

§ 2

(1) Der Antrag auf Zuweisung eines Studienplatzes (Zulassungsantrag) ist unter Verwendung eines Formblattes an die Technische Hochschule Aachen zu richten. Der Zulassungsantrag muß bis zum 15. September 1973 bei der Technischen Hochschule Aachen eingegangen sein.

(2) Der Antrag auf Berücksichtigung im Rahmen der Quote für Härtefälle ist unter Verwendung eines Formblattes mit vollständigen Unterlagen und Belegen zusammen mit dem Zulassungsantrag an die Technische Hochschule Aachen zu richten.

§ 3

(1) Die nach § 1 dieser Verordnung verfügbaren Studienplätze werden von der Technischen Hochschule Aachen vergeben.

(2) Für die Vergabe gilt § 18 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger vom 10. Mai 1973 (GV. NW. S. 264).

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. August 1973

Für den Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Girgensohn

– GV. NW. 1973 S. 410.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM. Ausgabe B 13,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.